Das nachfolgende Schriftstück ist ein Beispiel für eine methodenkritische Expertise zu einem mangelbehafteten Sachverständigengutachten für eine weibliche Auftraggeberin. Es ist abstrakt und bezieht sich nicht auf einen realen Sachverhalt. Es dient lediglich der Veranschaulichung und einem transparenten Vorgehen. Reale Expertisen können je nach Sachlage weitaus umfangreicher aber auch kürzer ausfallen. Unter Gliederungspunkt 14 (hier leer) werden je nach Sachverhalt weitere Kritikpunkte aufgeführt.

BEISPIEL

Praxis für Sachverständigentätigkeit im Familienrecht
Sachverständigengutachten und methodenkritische Expertisen im Familienrecht

Peter Henning Tim Kluck
Sachverständiger (OPK) für Familienrecht und KJHG
approbierter Psychotherapeut
diplomierter Erziehungswissenschaftler
Supervisor (OPK)
Mitglied der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer
und Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg

Dorfstraße 49
16356 Ahrensfelde
www.gutachtenanfechten.de
www.psychotherapie-ahrensfelde.de
Sekretariat: 030-52101789
Fax: 030-52101921
Mobil: 0173-2077344

Ahrensfelde, …

Methodenkritische Expertise
zum xxx-seitigen Sachverständigengutachten vom …

Inhalt

1) Auftrag
2) Einleitung
3) Auftragsannahme
4) Aufklärung/Datenschutz
5) Qualifikation
6) Datenerhebung
7) Methodik
8) Objektivität und Neutralität
9) Abwägung
10) Hypothesenbildung
11) Verwendung der Expertise
12) weitere Hinweise
13) Liste der aus Sicht des Unterzeichners nicht eingehaltenen Anforderungen
14) weitere Auffälligkeiten
15) positive Aspekte
16) Ergebnis
17) Möglichkeiten der Nachbesserung/Verbesserung
18) Diskussion der Stärken und Schwächen
19) Literatur
20) Anhang: Qualifikation des Unterzeichners

BEISPIEL

1) Auftrag

Frau … hat den Unterzeichner mit einer kursorischen Vorabprüfung des o.g. auch über sie verfassten Gutachtens beauftragt. Aufgrund des Ergebnisses folgte der Auftrag zur Erstellung einer methodenkritischen Expertise.

2) Einleitung

Die vorliegende Expertise ist in Anlehnung an die Empfehlung der Fachgruppe Familienrecht des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen mit dem Titel „Methodenkritische Stellungnahmen“ erstellt.

Demnach stellen methodenkritische Expertisen ein Instrument zur Qualitätssicherung von Sachverständigengutachten im Familienrecht dar. Sie sollen untersuchen, ob bei der Erstellung von Sachverständigengutachten methodische Fachstandards eingehalten wurden. Sie seien ethisch vertretbar und fachlich ggf. geboten, um gerichtlichen Fehlentscheidungen vorzubeugen. Im Kontext der Rechtspflege sei es das Ziel einer Expertise, „zu verhindern, dass mangelhafte Gutachten zur Grundlage von Beschlüssen werden“.

Der 25. Deutsche Familiengerichtstag (vgl.: NZFam, S. 70) bewertet methodenkritische Stellungnahmen zwar als allgemeines Instrument der Qualitätssicherung kritisch und bezeichnet sie - im Gegensatz zu den o.g. Empfehlungen der Fachgruppe Familienrecht - insoweit als grundsätzlich ungeeignet, zugleich stellt er aber fest, dass sie im Einzelfall durchaus zur Überprüfung eines gerichtlichen Gutachtens hilfreich sein können. Die vorliegende Expertise versteht sich dementsprechend nicht primär als allgemeines Qualitätssicherungsinstrument, sondern als fachliche Prüfung des konkret vorliegenden Gutachtens.

Es handelt sich um eine wissenschaftliche Dienstleistung und nicht um ein Gutachten. Es werden keine eigenen Befunde erhoben. Die Expertise bewertet demnach nach formal-inhaltlichen, nicht nach sachlich-inhaltlichen Kriterien. Ziel ist hierbei die Beurteilung der Einhaltung fachlicher Standards, indem sowohl deren Einhaltung als auch deren Missachtung dargestellt wird.

In Abgrenzung zu einem sog. Gegengutachten äußert sich diese Expertise i.S. der o.g. Empfehlung nicht inhaltlich zur gerichtlichen Fragestellung und kann demnach auch keine inhaltlichen Empfehlungen liefern. Auch werden keine Hinweise zur Verwertbarkeit des Gutachtens oder zu einer etwaigen Befangenheit des/der Sachverständigen oder zu Vorsatz und Fahrlässigkeit in seiner/ihrer Arbeitsweise gegeben. Dies obliegt dem Gericht. Ggf. kann jedoch der jeweilige anwaltliche Beistand nach Lektüre hierzu Hinweise abgeben.

Da im Rahmen dieser Expertise keine Personen untersucht werden, sondern die Qualität des vorgelegten Sachverständigengutachtens als Produkt, ist zur Bearbeitung des Auftrags ein persönlicher Kontakt zu den in das Gutachten involvierten Personen nicht nötig.

Gemäß o.g. Empfehlung erfüllt diese Expertise die folgenden Anforderungen:

BEISPIEL

Strukturqualität

Die Expertise wird auf Basis entsprechender Qualifikation (s. Punkt 5 und 20) persönlich erstellt.

Prozessqualität

Die Expertise orientiert sich an wissenschaftlich anerkannten Erkenntnissen und Methoden, die transparent dargestellt werden (s. Punkte 6 bis 10). Auch liegt Transparenz bzgl. der Beauftragung vor (s. Punkt 1 und 3). Das methodische Vorgehen ist ergebnisoffen (s. Punkt 7 und 10). Die Expertise ist nicht einseitig auf die Darstellung von Mängeln ausgerichtet, sondern hebt auch explizit die etwaige Einhaltung fachlicher Standards hervor (s. Punkt 15 und 18). Mängel werden hinsichtlich der forensischen Relevanz differenziert eingeordnet (s. Punkt 13). Möglichkeiten zur Nachbesserung/Verbesserung werden benannt (s. Punkt 17). Eine Diskussion der Stärken und Schwächen des Gutachtens erfolgt (s. Punkt 18). Eine kursorische Vorabprüfung des Gutachtens wurde durchgeführt. Ein fairer und neutraler Umgang mit der/dem Primärsachverständigen ist i.S. der o.g. Empfehlung obligat.

Ergebnisqualität

Die Qualitätsaspekte eines wissenschaftlichen Vorgehens, der Transparenz und Nachvollziehbarkeit (s.u.) werden eingehalten. Die Datengrundlage (s. Punkt 6) sowie die Prüf- bzw. Qualitätskriterien (s. Punkt 7) werden dargelegt. Nichteingehaltene Kriterien werden ebenso dargestellt (s. Punkt 13). Die Einhaltung der Kriterien wird durch Verweise auf die entsprechenden Empfehlungen erläutert (s. Punkt 7, 15 und 18). Nachbesserungs- und Verbesserungsmöglichkeiten werden aufgezeigt (s. Punkt 17). Die Schlussfolgerungen (s. Punkt 16) sind aufgrund des methodischen Vorgehens (s. Punkt 7) weitgehend transparent und nachvollziehbar.

3) Auftragsannahme

Der Auftrag wurde auf Basis ausreichender Qualifikation (s. Punkt 5 und 20), Berufserfahrung, zeitlicher Verfügbarkeit, größtmöglicher Objektivität aufgrund des methodischen Vorgehens (s. Punkt 7), privater Unabhängigkeit von der Auftraggeberin und nicht vorliegender Befangenheit angenommen. Der Auftrag war an der Sache orientiert und hatte das Ziel, eine objektiv-sachliche Prüfung der methodischen Qualität des vorgelegten Gutachtens durchzuführen und das Ergebnis der Auftraggeberin rückzumelden. Fragwürdige Motive der Auftraggeberin konnten nicht festgestellt werden. Der Auftrag wurde ergebnisoffen vergeben. Es lagen weder Hinweise auf Vorurteile gegenüber der/dem jeweiligen Sachverständigen noch auf eine berufliche oder private Verbindung zu ihr/ihm vor. Auch bestehen keine Interessen- und/oder Rollenkonflikte. Die Vergütung war nicht vom Ergebnis der Prüfung oder vom weiteren Verlauf des Gerichtsverfahrens abhängig. Zur Reduzierung möglicher Verzerrungen erfolgt die Prüfung anhand vorab bestimmter fachlicher Kriterien, ergebnisoffen und unter ausdrücklicher Berücksichtigung sowohl festgestellter Mängel als auch erfüllter Qualitätsanforderungen.

BEISPIEL

4) Aufklärung/Datenschutz

Über Datenschutzrichtlinien und sämtliche Rahmenbedingungen dieser Dienstleistung wurde die Auftraggeberin aufgeklärt.

Die Auftraggeberin wurde schriftlich im Rahmen der Anmeldung (s. Anmeldebogen auf www.gutachtenanfechten.de) darauf hingewiesen, dass das zu überprüfende Gutachten i.S. des Datenschutzes nur in anonymisierter Form zur Überprüfung übersandt werden darf. Aufgrund des vorliegenden unterschriebenen Anmeldebogens geht der Unterzeichner davon aus, dass das vorgelegte Sachverständigengutachten entsprechend anonymisiert wurde durch Löschung, Schwärzung oder Ersetzen personenbezogener Daten Dritter. Davon unabhängig wurden personenbezogene Daten Dritter durch den Unterzeichner weder verarbeitet noch gespeichert.

Die vorliegende Expertise beinhaltet keine datenschutzrechtliche Prüfung der Datenerhebung und Datenverarbeitung durch den Primärsachverständigen. Ob die im Ausgangsgutachten dokumentierten Daten rechtmäßig erhoben oder verarbeitet wurden, gehört nicht zum Prüfauftrag.

5) Qualifikation als Sachverständiger und Verfasser von Expertisen

Gemäß Gesetz über das Verfahren in Familiensachen sind Sachverständigengutachten „durch einen geeigneten Sachverständigen zu erstatten, der mindestens über eine psychologische, psychotherapeutische, kinder- und jugendpsychiatrische, psychiatrische, ärztliche, pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation verfügen soll“ (§ 163 FamFG).

Der Unterzeichner ist Mitglied der Deutschen Psychotherapeutenvereinigung, Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer, Kassenärztlichen Vereinigung und des Deutschen Familiengerichtstags. Als diplomierter Erziehungswissenschaftler mit abgeschlossenem Hauptstudium der Erziehungswissenschaften (Nebenfächer: Psychologie und Psychosoziale Medizin) sowie als examinierter und approbierter Psychotherapeut leitet er eine eigene psychotherapeutische Praxis mit Kassenzulassung, die auch als Lehrpraxis der Akademie für Psychotherapie und Interventionsforschung an der Universität Potsdam dient. Hier sind Mitarbeiter und Ausbildungskandidaten beschäftigt. Zudem ist er ein kammerseits anerkannter „Supervisor OPK für die Fortbildung“ und Leiter einer kammerseits akkreditierten Fortbildungsveranstaltung. Vor diesem Hintergrund erfüllt der Unterzeichner in mehrfacher Hinsicht die Anforderungen gemäß § 163 FamFG an die Berufsqualifikation zur Erstellung von Sachverständigengutachten im Familienrecht.

Die „Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Familienrecht“ definieren hingegen strengere Anforderungen an die Qualifikation von Sachverständigen (s. S. 13 der Mindestanforderungen): So sei auf Basis einer der in § 163 FamFG genannten Grundqualifikationen zusätzlich „eine besondere Sachkunde notwendig, die weit über die Studieninhalte“ hinausreiche. Deshalb seien „zusätzliche nachgewiesene forensische Kenntnisse und Erfahrungen der Sachverständigen notwendig.

Auch diese Anforderung erfüllt der Unterzeichner durch folgende Kenntnisse und Erfahrungen:

BEISPIEL

Dem Unterzeichner wurde von der zuständigen Psychotherapeutenkammer nachweislich die Qualifikationsbezeichnung „Sachverständiger (OPK) für Familienrecht und KJHG“ verliehen, die neben der geschützten Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ geführt werden darf. Hierzu wurden gemäß Richtlinie zum Erwerb der Curricularen Fortbildung „Sachverständige OPK“ (www.opk-info.de) umfangreiche Fortbildungen erfolgreich absolviert, die die geforderten forensischen Kenntnisse mit dem Ergebnis einer besonderen Sachkunde vermittelten, die folglich weit über die Studieninhalte hinausreicht. Zudem wurde Erfahrung erworben, indem im Rahmen des Curriculums umfangreiche Arbeitsproben in Form von erstatteten Sachverständigengutachten für deutsche Familiengerichte erstattet und kammerseits geprüft wurden. Der Unterzeichner wurde folglich aufgrund nachgewiesener und geprüfter Expertise auf die Sachverständigenliste der Psychotherapeutenkammer eingetragen.

Auch auf Basis der Teilnahme an weiteren, umfangreichen Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren (s. Anhang) im Bereich der Sachverständigentätigkeit im Familienrecht verfügt der Unterzeichner demnach gemäß § 163 FamFG sowie gemäß „Mindestanforderungen“ über die nötige Qualifikation und Erfahrung zur Erstattung von Sachverständigengutachten im Familienrecht. bereits vorliegende Gutachten hinsichtlich ihrer methodischen Qualität zu überprüfen.

Gemäß der Empfehlung „Methodenkritische Stellungnahmen“ der Fachgruppe Familienrecht des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen befähigt diese akademische Basis zudem zur Erstellung von methodenkritischen Expertisen, denn hier wird hervorgehoben, dass i.S. der Strukturqualität methodenkritische Expertisen u.a. von „Sachverständigen der Psychotherapeutenkammer“ erstellt werden sollten - der Unterzeichner gehört dieser Gruppe an.

Hieraus ergibt sich auch, dass der Verfasser einer Expertise nicht zwangsläufig derselben Grundberufsgruppe angehören muss wie der/die Primärsachverständige, sondern lediglich den o.g. Qualifikationsanforderungen genügen sollte.

Sämtliche Nachweise zu den o.g. Qualifikationen sind i.S. der Transparenz und Nachvollziehbarkeit dieser Expertise in einer gesonderten Datei beigefügt und können zudem unter www.gutachtenanfechten.de jederzeit eingesehen werden.

Eine langjährige Berufserfahrung auch als Sachverständiger besteht.

6) Datenerhebung

Datengrundlage der Expertise ist ausschließlich die von der Auftraggeberin vorgelegte Fassung des Sachverständigengutachtens.

Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass sämtliche Arbeitsschritte im Begutachtungsprozess im Sachverständigengutachten dokumentiert sind (Gebot der vollständigen Dokumentation, Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Wissenschaftlichkeit). Soweit ein nach den herangezogenen Standards erforderlicher Arbeitsschritt im schriftlichen Gutachten nicht dokumentiert ist, kann dessen Durchführung im Rahmen der vorliegenden dokumentenbasierten Prüfung nicht festgestellt und daher bei der Qualitätsbewertung nicht als nachgewiesen berücksichtigt werden.

BEISPIEL

7) Methodik

Es wird transparent und nachvollziehbar dargelegt, ob und inwieweit das vorgelegte Sachverständigengutachten definierten methodischen Qualitätsstandards genügt.
Es liegen u.a. folgende Richtlinien und Empfehlungen vor, die zur Beurteilung der Qualität des vorliegenden Gutachtens hier herangezogen werden:

(1) Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten:
Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht.
3. Auflage, u.a. einsehbar unter www.gutachtenanfechten.de, 2025

(2) Westhoff/Kluck:
Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen. Checklisten für die Beurteilung psychologischer Gutachten.
6., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Springer, 2014

(3) Zuschlag, B.:
Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten.
2. überarbeitete und erweiterte Auflage, Deutscher Psychologen Verlag GmbH, 2006

(4) Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen:
Qualitätsstandards für psychologische Gutachten. Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen.
u.a. einsehbar unter www.gutachtenanfechten.de, 2017

(5) Empfehlungen einer Arbeitsgruppe von Richterinnen und Richtern der Familiensenate des Oberlandesgerichts Celle:
Inhaltliche Anforderungen an Sachverständigengutachten in Kindschaftssachen.
u.a. einsehbar unter www.gutachtenanfechten.de, 2015

Auch wenn diese Richtlinien und Empfehlungen nicht rechtsverbindlich sind, wird fachlich nicht nachvollziehbar bestritten werden könne, dass sie sich in Fachkreisen bewährt haben und etabliert sind. Durchaus kann demnach anhand einer Prüfung, welche Aspekte dieser Richtlinien und Empfehlungen im vorliegenden Gutachten eingehalten wurden, auf die Qualität des somit geprüften Gutachtens geschlossen werden.
Andernfalls sollte begründet werden, weshalb die Ergebnisse der Fachliteratur (Zuschlag; Westhoff/Kluck) und die Erkenntnisse und Bemühungen zur Qualitätssicherung von Sachverständigengutachten der „Arbeitsgruppe von Richterinnen und Richtern der Familiensenate des Oberlandesgerichts Celle“, der „Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen“ und der „Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten“ (der 18 Berufsverbände, Arbeitsgemeinschaften, Kammern, Vereine, Gesellschaften, Institute, Bünde und Vereinigungen angehören) nicht in die Praxis umgesetzt wurden.

BEISPIEL

Die Notwendigkeit der Einhaltung fachlicher Standards bei der Bearbeitung von Sachverständigengutachten im Familienrecht wird bzgl. verschiedener Berufsgruppen u.a. deutlich

- für Psychotherapeut/innen:
  in der Muster-Berufsordnung der Bundespsychotherapeutenkammer. Demnach sind Gutachten „den fachlichen Standards entsprechend“ zu erstellen (Muster-Berufsordnung, S. 22).

- für Psycholog/innen mit rechtspsychologischer Weiterbildung:
  in der Ordnung für die Weiterbildung in Rechtspsychologie der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen in der Fassung vom 01.12.2016. Hier wird erklärt, dass die entsprechende Weiterbildung „die Einhaltung fachlicher Qualitätsstandards“ gewährleistet (Ordnung für die Weiterbildung in Rechtspsychologie, S. 1).

- für Psycholog/innen mit Diplom- oder Masterabschluss:
  in der berufsethischen Richtlinie des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (vgl. Punkt 1.1 dieser Richtlinie). Gemäß Punkt 8.2 dieser Richtlinie müssen Psycholog/innen Gutachten unter Einhaltung der „Richtlinie für die Erstellung psychologischer Gutachten“ erstatten.

Die o.g. Richtlinien bilden nach Einschätzung und Kenntnis des Unterzeichners neben der einschlägigen Fachliteratur ebendiese fachlichen Standards, die es einzuhalten gilt.
Wenn andere Standards bei der Bearbeitung des hier geprüften Gutachtens als Grundlage dienten, wären diese anzugeben. Es müsste sodann geprüft werden, ob diese Standards in Fachkreisen anerkannt sind und ob ebendiese eingehalten wurden.

8) Objektivität und Neutralität

Auf Empfehlungen (abgesehen von Empfehlungen zur Behebung der Mängel) und eine Darstellung und/oder Übernahme etwaiger Einschätzungen oder Meinungen der Auftraggeberin wird verzichtet. Hierdurch ist ein neutrales und unvoreingenommenes Vorgehen gewährleistet. Das Gebot der größtmöglichen Objektivität bei der Erstellung von Expertisen im Privatauftrag wird ebenso durch das hypothesengeleitete und ergebnisoffene Vorgehen eingehalten.
Parteilichkeit des Unterzeichners allein wegen des Privatauftrags liegt aufgrund des objektiven, ergebnisoffenen, hypothesengeleiteten und neutralen Vorgehens nicht vor. Selbst eine unterstellte Parteilichkeit würde nichts an der etwaigen Mangelhaftigkeit des geprüften Gutachtens ändern, da jene Mängel auch dann bestünden, wenn eine andere Person oder Institution die/der Auftraggeber/in gewesen wäre.
Aufgrund der Methodik sowie des transparenten und neutralen Vorgehens kann von einem Interessenkonflikt nicht ausgegangen werden.

BEISPIEL

9) Abwägung

Die o.g. Empfehlung mit dem Titel „Methodenkritische Stellungnahmen“ der Fachgruppe Familienrecht des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen fordert, dass methodenkritische Expertisen stilistische, orthographische oder grammatikalische Fehler der geprüften Sachverständigengutachten nicht hervorheben sollen. Im Gegensatz hierzu steht die Anforderung mehrerer o.g. Richtlinien, ebendiese Fehler in Sachverständigengutachten zu vermeiden. Nach entsprechender Abwägung werden i.S. der Vollständigkeit entsprechende Mängel in der Expertise dargestellt.

Die Empfehlung mit dem Titel „Methodenkritische Stellungnahmen“ fordert zudem, dass Expertisen keinen Kommentar über die Person oder die Arbeitsweise des/der Sachverständigen beinhalten sollen. Hierzu im Gegensatz stehen Anforderungen mehrerer o.g. Richtlinien, die bspw. die Qualifikation des Sachverständigen betreffen oder auch die Arbeitsweise, z.B. bzgl. eines wissenschaftlichen Vorgehens. Nach entsprechender Abwägung werden auch diese Anforderungen bei der Prüfung des Gutachtens berücksichtigt.

Da die o.g. Empfehlungen vorgeben, dass im Rahmen einer Expertise Empfehlungen zur Nachbesserung/Verbesserung von etwaigen Mängeln abgegeben werden sollten, geschieht dies unter Punkt 17. Diese Empfehlungen beziehen sich ausdrücklich nur auf die gefundenen Mängel, nicht auf andere Sachverhalte oder mögliche Handlungsschritte.

10) Hypothesenbildung

Es wurde hier ein hypothesengeleitetes Vorgehen gewählt.

Folgende Hypothesen wurden vor kursorischer Vorabprüfung und inhaltlicher Bearbeitung des Auftrags aufgestellt:

<u>Hypothese H0:</u>

Das vorgelegte Gutachten erfüllt die Qualitätsanforderungen der o.g. Richtlinien; fachliche Standards wurden eingehalten.

<u>Hypothese H1:</u>

Das vorgelegte Gutachten erfüllt die Qualitätsanforderungen der o.g. Richtlinien nicht; fachliche Standards wurden nicht eingehalten.

11) Verwendung der Expertise

Die Würdigung des Sachverständigengutachtens und die abschließende Entscheidung über dessen Bedeutung für das Verfahren obliegen allein dem Gericht.

Adressat dieser Expertise ist demnach nicht vordergründig das Gericht und auch nicht der/die Primärsachverständige, sondern allein der Auftraggeber. Dieser hat ein berechtigtes, nachvollziehbares und ethisch vertretbares Interesse, die Qualität des über ihn verfassten Gutachtens extern einschätzen zu lassen und Erkenntnisse bei Bedarf in ein etwaiges Verfahren eigenständig einzubringen.

BEISPIEL

Wird die Expertise in das gerichtliche Verfahren eingeführt und enthält sie substantiierte fachliche Einwände gegen das geprüfte Gutachten, sind diese Einwände bei der gerichtlichen Würdigung jedoch zu berücksichtigen und dürfen nicht ignoriert werden.
Denn nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (www.bundesgerichtshof.de; Beschluss vom 26.02.2020) muss das Gericht substantiierte „Einwände, die sich aus einem Privatgutachten gegen das Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen ergeben (…) ernst nehmen, ihnen nachgehen und den Sachverhalt weiter aufklären (…)".
Auch das Oberlandesgericht Karlsruhe (www.openjur.de; Beschluss vom 10.06.2015, Az. 11 Wx 33/15) hat sich zu der Berücksichtigung von Privatgutachten geäußert: „Es entspricht der std. Rspr. des BGH (…) dass in der Sachverständigenbeweisaufnahme allen Unklarheiten, Zweifeln oder Widersprüchen von Amts wegen nachzugehen ist; insbesondere sind Einwendungen eines Beteiligten gegen das Gutachten eines gerichtlichen Sachverständigen zu berücksichtigen.
Das Gericht ist insoweit verpflichtet, sich mit einem Privatgutachten auseinanderzusetzen und auf die weitere Aufklärung des Sachverhalts hinzuwirken, wenn sich ein Widerspruch zum Gerichtsgutachten ergibt" (FamRZ 2016, 264, 266).

12) Weitere Hinweise

- Nach der Fachliteratur (Salzgeber, S. 157 ff.) dürfen Verfahrensbeteiligte Kopien eines über sie erstatteten Gutachtens anfertigen und diese zum Zweck einer fachlichen Überprüfung an Dritte weitergeben, sofern die erforderliche Anonymisierung erfolgt ist. Nach Salzgeber können Sachverständige hieraus keine Ansprüche wegen einer Urheberrechtsverletzung herleiten. Dies gilt demnach auch dann, wenn das Gutachten einen Hinweis auf das Urheberrecht oder ein Kopierverbot enthält. Einer vorherigen Zustimmung der/des Sachverständigen zur Weitergabe bedarf es nach dieser Auffassung nicht.

- Die vorliegende Expertise soll keine persönliche Bewertung oder fachliche Belehrung der/des Primärsachverständigen darstellen. Sie sollte i.S. der Fachgruppe Familienrecht des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen vielmehr als ethisch vertretbares Instrument der Qualitätssicherung oder i.S. des 25. Deutschen Familiengerichtstags als hilfreiches Instrument zur Überprüfung eines gerichtlichen Gutachtens im Einzelfall verstanden werden.

13) Liste der aus Sicht des Unterzeichners nicht eingehaltenen Anforderungen

Aus Sicht des Unterzeichners weist das o.g. Sachverständigengutachten bezogen auf die o.g. Richtlinien und Empfehlungen nach entsprechender Prüfung Mängel auf, die im Folgenden transparent, begründet und nachvollziehbar dargestellt werden.
In tabellarischer Form wird hierbei zunächst eine interne Nummer angegeben.
Sodann wird in Form einer Frage die jeweilige Anforderung an ein Gutachten beschrieben, die aus Sicht des Unterzeichners in dem geprüften Gutachten nicht oder nicht ausreichend erfüllt ist.

BEISPIEL

Es wird weiter durch Angabe einer Ziffer dargestellt, in welcher o.g., entsprechenden Richtlinie oder Empfehlung die genannte Anforderung beschrieben ist.
Es folgt die Begründung, weshalb die genannte Anforderung aus Sicht des Unterzeichners nicht erfüllt ist und dies somit einen methodischen Mangel darstellen kann. Sofern der Mangel im Sachverständigengutachten nachlesbar ist, wird anschließend die Seitenzahl genannt. Sofern es sich um einen Mangel im Sinne eines fehlenden Aspekts handelt, bleibt dieses Feld leer.
Abschließend wird eine Frage formuliert, die sich aus dem dargestellten Mangel ergibt.
Die angegebenen Mängel sind somit von jeder Leserin und jedem Leser unter Zuhilfenahme der angegebenen Richtlinien/Empfehlungen und des betreffenden Gutachtens nachprüfbar.
Abschließend werden ggf. weitere Sachverhalte beschrieben, die aus Sicht des Unterzeichners zu bemängeln sind.
Der/die Primärsachverständige wird im Folgenden mit „SV“ abgekürzt.

interne Nr.	3
Anforderung:	Liegt mehrjährige Berufserfahrung vor?
gefordert in:	3
Begründung:	Keine Angaben zum Ausmaß der Berufserfahrung der/des SV im Bereich der Sachverständigentätigkeit im Familienrecht im Gutachten gefunden. Informationen sollten nachgereicht werden, um das Vorliegen oder Nichtvorliegen beurteilen zu können.
Seite:	
Frage:	Liegt Berufserfahrung vor und kann diese nachgewiesen werden?

interne Nr.	4
Anforderung:	Liegen nachgewiesene forensische Kenntnisse und Erfahrungen vor?
gefordert in:	1, 3
Begründung:	Keine Nachweise hierzu im Gutachten gefunden. Als Qualifikation gibt der/die SV ein Diplom in Psychologie an, jedoch keine weiteren Qualifikationen wie bspw. eine Approbation, eine Zertifizierung als Sachverständiger durch eine Kammer oder eine anerkannte Zusatzbezeichnung wie „Fachpsycholog:in für Rechtspsychologie“. Aus dem Studium der Psychologie alleine geht nicht hervor, ob und inwiefern forensische Kenntnisse und Erfahrungen vorliegen, da Inhalte des Studiums je nach Wahlfächern und Spezialisierung stark variieren. Hier sollten Angaben und Nachweise, wie in der o.g. Anforderung gefordert, nachgereicht werden, um beurteilen zu können, ob Kenntnisse in ausreichender Form vorliegen. Die Bezeichnung „Rechtspsychologischer Sachverständiger für familiengerichtliche Fragestellungen“ im Briefkopf des Gutachtens ist überdies weder eine geschützte Berufs- oder Qualifikationsbezeichnung, noch lässt sie Rückschlüsse zu auf eine irgendwie geartete institutionelle Qualifikation/Schulung. Aus diesen Angaben geht folglich nicht hervor, ob, wie gefordert bspw. in Salzgeber (S. 52) oder den Mindestanforderungen, „zusätzliche Fähigkeiten und Kenntnisse (überdurchschnittliche Sachkunde)“ vorliegen. Wer sich überdies als „Sachverständiger“ bezeichnet, wie hier geschehen, hat laut Salzgeber (S. 57) die Beweislast für das tatsächliche Vorhandensein der

BEISPIEL

	Sachkunde, die ein Bessersein als der Durchschnitt auf seinem Gebiet darstellen sollte.
Seite:	
Frage:	Können forensische Kenntnisse und Erfahrungen durch Nachweise belegt werden?

interne Nr.	8
Anforderung:	Wird die Auftragsannahme geprüft hinsichtlich der Neutralität?
gefordert in:	1
Begründung:	Keine Angaben hierzu im Gutachten gefunden.
Seite:	
Frage:	Hat eine entsprechende Prüfung der eignen Person bzgl. Neutralität stattgefunden? Warum wurde der Prozess und das Ergebnis nicht i.S. der Transparenz und Nachvollziehbarkeit dokumentiert? Haben weitere Arbeitsschritte stattgefunden, die nicht dokumentiert sind?

interne Nr.	9
Anforderung:	Wird die Auftragsannahme geprüft hinsichtlich Befangenheit?
gefordert in:	1
Begründung:	Keine Angaben hierzu im Gutachten gefunden.
Seite:	
Frage:	Hat eine entsprechende Prüfung der eignen Person bzgl. Befangenheit stattgefunden? Warum wurde der Prozess und das Ergebnis nicht i.S. der Transparenz und Nachvollziehbarkeit dokumentiert? Haben weitere Arbeitsschritte stattgefunden, die nicht dokumentiert sind?

interne Nr.	27
Anforderung:	Ist die verwendete Literatur aktuell?
gefordert in:	1
Begründung:	Nein. Die dem Gutachten zugrunde liegende Literatur ist teilweise veraltet; es liegen neuere Auflagen vor. Das Gutachten als wissenschaftliche Dienstleistung sollte sich gemäß Mindestanforderungen auf aktuelle Literatur beziehen. Sofern argumentiert werden sollte, dass sich die aktuellen Auflagen im Kern nicht von den verwendeten unterscheiden, ist fraglich, warum dann trotz dieser Kenntnis, nicht die jeweils aktuellen Auflagen herangezogen wurden. Beispiele für veraltete Literatur, die verwendet wurde:
Seite:	
Frage:	Warum wurde teilweise veraltete Literatur dem Gutachten zugrunde gelegt?

interne Nr.	29
Anforderung:	Wird die wörtliche Fragestellung des Auftraggebers zitiert?
gefordert in:	1, 2, 3, 5
Begründung:	Nein. Die Fragestellung wird genannt aber nicht als Zitat kenntlich gemacht. Demnach ist unklar, ob die dargestellte Fragestellung tatsächlich dem gerichtlichen Auftrag entspricht. Dies stellt einen Mangel an Transparenz dar.
Seite:	
Frage:	Warum wurde die Fragestellung des Gerichts nicht gemäß Anforderung o.g. Richtlinien zitiert? Entspricht die dargestellte Fragestellung dennoch im Wortlaut dem Auftrag?

BEISPIEL

interne Nr.	33
Anforderung:	Werden Arbeitshypothesen gebildet?
gefordert in:	3
Begründung:	Es werden psychologische Fragen formuliert aber keine Arbeitshypothesen gebildet.
Seite:	
Frage:	Warum wurden Arbeitshypothesen entgegen der o.g. Anforderung nicht gebildet? Wenn Sie gebildet wurden, warum wurden sie dann nicht dokumentiert? Welche Arbeitsschritte wurden ebenfalls nicht dokumentiert, obwohl sie durchgeführt wurden?

interne Nr.	34
Anforderung:	Wurden die zu begutachtenden Personen aufgeklärt über die Freiwilligkeit an der Teilnahme?
gefordert in:	1
Begründung:	Keine Angaben hierzu im Gutachten gefunden.
Seite:	
Frage:	Wurde über die Freiwilligkeit an der Teilnahme aufgeklärt? Warum wurde dieser Arbeitsschritt im Gutachten nicht dokumentiert? Kann die etwaige Aufklärung nachgewiesen werden?

interne Nr.	41
Anforderung:	Wird bei Einbezug Dritter von der Schweigepflicht entbunden?
gefordert in:	1, 3
Begründung:	Keine Angaben hierzu im Gutachten gefunden.
Seite:	
Frage:	Wurden Schweigepflichtentbindungen eingeholt und kann dies nachgewiesen werden?

interne Nr.	46
Anforderung:	Wird die Kontaktaufnahme durch den/die SV zu den zu begutachtenden Personen dargestellt?
gefordert in:	1
Begründung:	Keine Angaben hierzu im Gutachten gefunden.
Seite:	
Frage:	Wie gestaltete sich die Kontaktaufnahme und warum wurde dieser Arbeitsschritt nicht dokumentiert?

interne Nr.	47
Anforderung:	Werden Untersuchungstermine mit Ort, Datum und Dauer genannt?
gefordert in:	1, 2, 4
Begründung:	Nein. Angaben zu Dauer der Gespräche werden im Gutachten nicht gefunden. Hierdurch Mangeln an Transparenz.
Seite:	
Frage:	Wie lange haben die jeweiligen Gespräche gedauert und warum wurden die Zeiten im Gutachten nicht angegeben?

BEISPIEL

interne Nr.	49
Anforderung:	Wird die Untersuchungsplanung dargestellt?
gefordert in:	1, 2, 4, 5
Begründung:	Die Methoden werden dargestellt, eine Darstellung der Untersuchungsplanung wird im Gutachten jedoch nicht gefunden.
Seite:	
Frage:	Hat eine Untersuchungsplanung stattgefunden? Auf welcher Basis und mit welchem Ergebnis wurde sie erstellt und warum wurde sie nicht dokumentiert?

interne Nr.	50
Anforderung:	Werden Abweichungen vom Untersuchungsplan angegeben?
gefordert in:	4, 5
Begründung:	Nein, da kein Untersuchungsplan im Gutachten gefunden, demnach auch keine Abweichungen vom Untersuchungsplan.
Seite:	
Frage:	Haben Abweichungen von einem etwaigen Untersuchungsplan stattgefunden?

interne Nr.	55
Anforderung:	Werden Untersuchungsergebnisse neutral dargestellt, ohne Bewertung?
gefordert in:	1, 2
Begründung:	Nein, es kommt im Rahmen der Darstellung der Untersuchungsergebnisse zu nicht-neutralen Bewertungen. Da objektive Bewertungsmaßstäbe fehlen, kann es sich nur um subjektive Bewertungen auf Basis privater Wertvorstellungen der/des SV handeln. Zur Veranschaulichung folgende Beispiele: S. …
Seite:	s.o.
Frage:	Warum wurde die o.g. Anforderung missachtet und inwieweit kann mangelnde Neutralität ausgeschlossen werden.

interne Nr.	59
Anforderung:	Wird die Art der gewählten Informationserhebung begründet?
gefordert in:	4, 5
Begründung:	Nein, teilweise fehlt es an Begründungen für die Art der gewählten Methoden, z. Bsp.: …
Seite:	s.o.
Frage:	Womit wird die Art der gewählten Informationserhebung im Einzelnen begründet und warum wurden die Begründungen im Gutachten nicht i.S. der Transparenz und Nachvollziehbarkeit begründet?

interne Nr.	62
Anforderung:	Liegt der Exploration ein Interviewleitfaden zugrunde oder wird die Zielsetzung des Gesprächs angegeben mit Information, welches Thema zu welchem Zweck angesprochen wurde?
gefordert in:	5
Begründung:	Nein, die Darstellung eines Interviewleitfadens wird im Gutachten nicht gefunden.
Seite:	

BEISPIEL

Frage:	Welcher Interviewleitfaden wurde genutzt und warum wurde er im Gutachten nicht im Rahmen der Methodendarstellung oder einer Untersuchungsplanung i. S. der Transparenz und Nachvollziehbarkeit dargestellt?

interne Nr.	67
Anforderung:	Haben die eingesetzten Testverfahren nachweislich eine hohe Qualität (Objektivität, Reliabilität, Validität, Zumutbarkeit, Unverfälschbarkeit, Repräsentativität (Minoritäten))?
gefordert in:	4
Begründung:	Keine Angaben zu den Testgütekriterien im Gutachten gefunden.
Seite:	
Frage:	Können Testgütekriterien nachgereicht werden und warum wurden sie im Gutachten nicht dargestellt?

interne Nr.	86
Anforderung:	Wird der Einsatz von Persönlichkeitstests begründet (greift in Persönlichkeitsrecht ein und ist nur in Ausnahmen zur Beantwortung der Beweisfrage nötig)?
gefordert in:	5
Begründung:	Der Einsatz der Persönlichkeitstest wird nicht begründet. Hierzu Salzgeber (S. 985): „Da der Einsatz von Persönlichkeitstests und die Erfassung der gesamten Persönlichkeit am schwerwiegendsten in das allgemeine Persönlichkeitsrecht eingreifen, sind der Einsatz und die Darstellung der Ergebnisse dieser Methoden besonders auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.“ Und weiter (S. 986): „Unzulässig ist (…) die pauschale Erfassung und Beschreibung der gesamten Persönlichkeit (…) durch den Sachverständigen mit Persönlichkeitstests.“ Solche „Verfahren (…) gehen mit ihren Befragungsinhalten meist über die gerichtliche Fragestellung hinaus. Zudem weisen die bisherigen Ergebnisse nur eine schwache Korrelation mit Erziehungskompetenz auf.“ Und weiter (S. 985): „In vielen Fällen ist die testpsychologische Untersuchung der Persönlichkeit für die Sorgerechtsentscheidung (…) unangemessen“.
Seite:	
Frage:	Womit wird der Einsatz von Persönlichkeitstests begründet und warum finden sich keine Begründungen im Gutachten?

interne Nr.	94
Anforderung:	Werden Schlussfolgerungen mit Begründung dargestellt?
gefordert in:	1, 2, 5
Begründung:	Nein, im Befund fehlt es diversen gutachterlichen Äußerungen an Begründungen. Zur Veranschaulichung nur einige Bsp.: S. …
Seite:	s.o.
Frage:	Warum fehlen teilweise Begründungen für gutachterliche Aussagen und können sie bzgl. jeder gutachterlichen Aussage nachgereicht werden?

BEISPIEL

interne Nr.	95
Anforderung:	Ist bei jeder Information deutlich, woher sie stammt?
gefordert in:	4
Begründung:	Nein. Im Befund sollte gemäß dieser Anforderung bzgl. jeder gutachterlichen Aussage kenntlich gemacht werden, wo im Ergebnisteil des Gutachtens Informationen zu finden sind, die die jeweilige Aussage stützen. Das ist teilweise ausgeblieben. Zur Veranschaulichung nur einige Beispiele: S. …
Seite:	s.o.
Frage:	Warum wurden im Befund die Quellen von Aussagen nicht benannt und kann das nachgeholt werden?

interne Nr.	140
Anforderung:	Liegt bzgl. des Versuchs, Einvernehmen herzustellen, eine ergänzende Kenntnis vor?
gefordert in:	1
Begründung:	Keine Angaben hierzu im Gutachten gefunden.
Seite:	
Frage:	Liegt bzgl. des Versuchs, Einvernehmen herzustellen, eine ergänzende Kenntnis vor und kann diese Kenntnis belegt werden?

interne Nr.	141
Anforderung:	Werden bzgl. des Versuchs, Einvernehmen herzustellen, Ziel und Vorgehen mit den Beteiligten abgesprochen?
gefordert in:	1
Begründung:	Keine Angaben hierzu im Gutachten gefunden. Transparenz und Nachvollziehbarkeit erscheinen durch fehlende Angaben eingeschränkt. Hierzu Salzgeber (S. 1068): „Um der Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu genügen, sollte der Sachverständige bei Hinwirken auf Einvernehmen seine diagnostischen Schritte den Eltern darlegen und bei Bedarf erklären.“
Seite:	
Frage	Wurden bzgl. des Versuchs, Einvernehmen herzustellen, Ziel und Vorgehen mit den Beteiligten abgesprochen?

interne Nr.	166
Anforderung:	Sind zwecks Nachprüfbarkeit Testauswertungen und Explorationstranskripte vorhanden?
gefordert in:	2
Begründung:	Nein, Transkripte der Explorationen finden sich im Gutachten nicht. Demnach ist nicht nachvollzieh- und nicht nachprüfbar, ob die zusammenfassende Darstellung der Gespräche im Ergebnisteil tatsächlich den Gesprächsinhalten entsprechen.
Seite:	
Frage:	Warum liegen dem Gutachten keine Transkripte i. S. der Nachprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit bei? Können sie nachgereicht werden?

BEISPIEL

interne Nr.	167
Anforderung:	Ist das Gutachten insgesamt nachvollziehbar und transparent?
gefordert in:	1, 2, 3, 4
Begründung:	Nein, aus den o.g. Gründen.
Seite:	
Frage:	-

interne Nr.	168
Anforderung:	Sind alle Aussagen im Gutachten nachprüfbar? (Tonband, Video)?
gefordert in:	2
Begründung:	Nein, s.o.
Seite:	
Frage:	Können Aufzeichnungen oder Aufnahmen zwecks Überprüfung nachgereicht werden?

interne Nr.	169
Anforderung:	Werden die Grundsätze des wissenschaftlich fundierten Vorgehens eingehalten?
gefordert in:	1
Begründung:	Nein, aus all den o.g. Gründen.
Seite:	
Frage:	-

14) weiter Auffälligkeiten

15) positive Aspekte

Sämtliche Qualitätsanforderungen der o.g. Richtlinien, die hier nicht explizit als Mangel aufgeführt wurden, gelten nach Prüfung als eingehalten oder nicht relevant bzgl. des vorliegenden Falls. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist ausdrücklich als positiv hervorzuheben. Eine Auflistung der nach Einschätzung des Unterzeichners eingehaltenen Anforderungen wird nicht explizit dargestellt, da sich im Gegensatz zu den Mängeln daraus keine für nötig gehaltenen Handlungsschritte ableiten.

16) Ergebnis

Die Prüfung ergibt, dass das Gutachten eine Reihe der herangezogenen Qualitätsanforderungen erfüllt. Zugleich wurden die unter Punkt 13 dargestellten Abweichungen festgestellt, die die Nachvollziehbarkeit und/oder fachliche Belastbarkeit einzelner gutachterlicher Schlussfolgerungen beeinträchtigen können.

Die Hypothese H0 gilt demnach als teilweise widerlegt.
Die Hypothese H1 gilt demnach als teilweise bestätigt.

BEISPIEL

17) Möglichkeiten der Nachbesserung/Verbesserung

Ein Teil der festgestellten Mängel kann möglicherweise durch ergänzende Darstellungen, Nachreichung von Unterlagen oder zusätzliche Untersuchungsschritte behoben werden. Bei einzelnen methodischen Mängeln kann eine nachträgliche Korrektur dagegen nur eingeschränkt oder nicht möglich sein.

18) Diskussion der Stärken und Schwächen

Die oben dargestellten Mängel wiegen nach Einschätzung des Unterzeichners schwerer als die auch vorliegenden Stärken. Von besonderer Bedeutung sind jedoch die unter Punkt 13 als hoch relevant eingeordneten Mängel, da sie zentrale Voraussetzungen der Nachvollziehbarkeit beziehungsweise fachlichen Absicherung der gutachterlichen Schlussfolgerungen betreffen.

19) Literatur

- Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten: Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht. 3. Auflage, u.a. einsehbar unter www.gutachtenanfechten.de, 2025
- Arbeitsgruppe von Richterinnen und Richtern der Familiensenate des Oberlandesgerichts Celle: Inhaltliche Anforderungen an Sachverständigengutachten in Kindschaftssachen. u.a. einsehbar unter www.gutachtenanfechten.de, 2015
- www.bundesgerichtshof (Abrufdatum: 17.11.2026)
- Fachgruppe Familienrecht – Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen: Methodenkritische Stellungnahmen. NZFam 2024, 721
- FamFG, § 163, Sachverständigengutachten, https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/163.html, abgerufen am 08.02.2024
- Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen: Qualitätsstandards für psychologische Gutachten. Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen. u.a. einsehbar unter www.gutachtenanfechten.de, 2017
- Muster-Berufsordnung der Psychotherapeut*innen der Bundespsychotherapeuten-kammer in der Fassung des Beschlusses des 24. Deutschen Psychotherapeutentags in Berlin am 17.05.2014, zu beziehen über die BPtK, Klosterstraße 64, 10179 Berlin
- NZFam Neue Zeitschrift für Familienrecht, 2/2026, C.H. Beck, 2026
- www.openjur.de (Abrufdatum: 17.11.2026)
- www.opk-info.de (Abrufdatum: 17.11.2026)
- Ordnung für die Weiterbildung in Rechtspsychologie der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen in der Fassung vom 01.12.2016, zu beziehen über die Deutsche Psychologen Akademie GmbH, Am Köllnischen Park 2, 10179 Berlin
- Salzgeber, J.: Familienpsychologische Gutachten. Rechtliche Vorgaben und sachverständiges Vorgehen, 8., vollständig überarbeitete Auflage, C.H. Beck, 2024
- Westhoff/Kluck: Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen. Checklisten für die Beurteilung psychologischer Gutachten. 6., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Springer, 2014

BEISPIEL

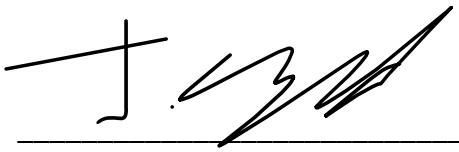
- Zuschlag, B.: Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten. 2. überarbeitete und erweiterte Auflage, Deutscher Psychologen Verlag GmbH, 2006

20) Anhang: Qualifikation des Unterzeichners
(Belege anbei und/oder jederzeit einsehbar unter www.gutachtenanfechten.de)

- Approbationsurkunde als Psychotherapeut (geschützte Berufsbezeichnung)
- Urkunde der Mitgliedschaft in der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg
- Arztregisterauszug der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg
- Arztregisterauszug der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
- Mitgliedsstammblatt der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer
- Fortbildungszertifikat der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer
- Teilnahmebescheinigung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer zum einwöchigen Modul „Grundlagen der Sachverständigentätigkeit“
- Teilnahmebescheinigung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer zum jeweils einwöchigen Modul „Familienrecht“ von 2015 und 2025
- Zertifikate der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer zur geschützten Qualifikationsbezeichnung „Sachverständiger (OPK) für Familienrecht und KJHG“
- Auszug aus der Sachverständigenliste der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer samt Anschreiben
- Bescheinigung der Akademie für Psychotherapie und Interventionsforschung an der Universität Potsdam über die Teilnahme an 22 Seminaren (insgesamt 235 Seminarstunden), „die zur Erstellung von wissenschaftlich fundierten (lösungsorientierten) Sachverständigengutachten im Familienrecht qualifizieren“
- Teilnahmebescheinigung der Akademie für Psychotherapie und Interventionsforschung an der Universität Potsdam über weitere Lehrveranstaltungen, die „in besonderer Weise umfassende Kenntnisse hinsichtlich der Erstattung wissenschaftlich fundierter Sachverständigengutachten im Familienrecht“ vermitteln.
- Auszug weiterer für die Sachverständigentätigkeit relevanter Fortbildungsbescheinigungen
- Nachweise von Studieninhalten, die für Begutachtungen im Familienrecht bedeutsam sind (Theorien und Methoden der Entwicklungspsychologie, Statistik und Testkonstruktion, Differentielle- und Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie, Einführung und Grundlagen der Psychologie)
- Zertifikat über den Erwerb der Fachkunde für die Verhaltenstherapie bei Kindern und Jugendlichen
- Bescheinigung über die Tätigkeit als Leiter einer Lehr- und Kooperationspraxis der Akademie für Psychotherapie und Interventionsforschung der Universität Potsdam
- Bescheid der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer über die Anerkennung als „Supervisor OPK für die Fortbildung“
- Bescheinigung: Leiter einer von der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer akkreditierten Fortbildungsveranstaltung
- Mitgliedsbescheinigung der Deutschen Psychotherapeutenvereinigung
- Diplomurkunde

BEISPIEL

- Zeugnis der Diplom-Vorprüfung
  (Hauptfach: Erziehungswissenschaften; Nebenfach 1: Psychologie;
  Nebenfach 2: Psychosoziale Medizin)
- Bescheid über „weit überdurchschnittliche Leistungen im Studium“ der Universität Gießen



Peter Henning Tim Kluck

BEISPIEL